



Gemeinde Gries am Brenner

BEZIRK INNSBRUCK - LAND

6156 Gries am Brenner, Gries 73

Tel: 05274/87237 ° Fax: 05274/87237-6

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Gries am Brenner vom 03.12.2019 über die Höhe der
Freizeitwohnsitzabgabe

Aufgrund des § 4 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitzabgabegesetzes, LGBl. Nr. 79/2019 wird verordnet:

§ 1

Festlegung der Abgabenhöhe

Die Gemeinde Gries am Brenner legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für
das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit € 150,00 Euro,
- b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit € 350,00 Euro,
- c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit € 500,00 Euro,
- d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit € 750,00 Euro,
- e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit € 1.100,00 Euro,
- f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit € 1.500,00 Euro,
- g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit € 2.000,00 Euro

fest.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft.

Der Bürgermeister




Karl Mühlsteiger

Angeschlagen am: 04.12.2019

Abgenommen am: